ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 58.292/4
vom 4. November 2015

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘

Am 14. Oktober 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 4. November 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Wanda VOGEL, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Colette GIGOT, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. November 2015 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

1. Im entworfenen Artikel 1 Absatz 3 des Dekrets vom 10. Mai 1999 ‚zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft' (Artikel 1 Nr. 3 des Vorentwurfs) wird bestimmt, dass eine spezifische Weiterverfolgung der in den Beschäftigungsangelegenheiten geführten Politiken im Rahmen eines zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens eingesetzt wird.

In dem Kommentar zu Artikel 1 wird geschrieben:

> „Dieser Artikel fügt außerdem einen Absatz 2 in den Artikel 1 des Dekrets vom 10. Mai 1999 ein, der wiederholt, dass die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft ihre jeweiligen Zuständigkeiten unter Einhaltung der zwischen den föderierten Gebietskörperschaften geltenden föderalen Loyalität ausüben. Dieser Aspekt ist von besonderer Bedeutung, um positive Verbindungen zwischen der Zielgruppenpolitik, die an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wird, und der Wirtschaftspolitik, die eine ausschließliche Zuständigkeit der Wallonischen Region bleibt, zu fördern. Diese Zusammenarbeit wird Gegenstand einer spezifischen Weiterverfolgung im Rahmen eines Zusammenarbeitsabkommens zwischen Wallonischer Region und Deutschsprachiger Gemeinschaft sein".

Es gibt eine Diskrepanz zwischen dem entworfenen Artikel 1 Absatz 3, dem zufolge eine spezifische Weiterverfolgung der „in den Beschäftigungsangelegenheiten geführten Politiken" eingesetzt werden wird und dem Kommentar zum Artikel, laut dessen eine spezifische Weiterverfolgung eingesetzt werden wird, um die Verbindungen zwischen der betreffenden Angelegenheit, deren Ausübung an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wird, nämlich die in Artikel 6 § 1 IX Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' erwähnte Zielgruppenpolitik in Sachen Beschäftigung, und einer Angelegenheit, die eine Zuständigkeit der Wallonischen Region bleibt, nämlich die in Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 1 des o.a. Sondergesetzes erwähnte Wirtschaftspolitik, zu fördern[1].

[1] Siehe diesbezüglich den Entscheid Nr. 141/2015 des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2015.

Infolgedessen muss man entweder den Kommentar zum Artikel anpassen oder den entworfenen Artikel 1 Absatz 3 revidieren.

2. Nach dem entworfenen Artikel 5/2 Absatz 1 Nr. 2 des o.a. Dekrets vom 10. Mai 1999 (Artikel 5 des Vorentwurfs) behält die Wallonische Region von der in Artikel 4 erwähnten Dotation die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrem jährlichen Haushalt eingeschriebenen und identifizierten Beträge für die in Artikel 6 § 1 IX Nrn. 2/1 und 7 a) und b) des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Angelegenheiten ein, deren langfristige administrative und technische Verwaltung gemäß den in Artikel 54 § 1 Absatz 10 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ‚bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen' und in seinem Ausführungserlass erwähnten Modalitäten zulasten der öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit bleibt[2].

Gemäß Artikel 54 § 1 Absatz 10 des o.a Sondergesetzes vom 16. Januar 1989

> „[wird d]er Betrag der Maßnahmen, die gemäß Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 7 Buchstaben a) und b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für Rechnung der Regionen durchgeführt wurden, […] von den in Absatz 4 erwähnten Mitteln abgezogen, und zwar nach den Modalitäten, die nach Konzertierung mit den Regionen durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt werden".

In dieser Bestimmung wird Artikel 6 § 1 IX Nr. 2/1 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht erwähnt.

[2] Siehe den Königlichen Erlass vom 23. August 2014 zur Ausführung von Artikel 54 § 1 Absatz 10 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen.

Im entworfenen Artikel 5/2 Absatz 1 Nr. 2 sind die Wörter „Artikel 6 § 1 IX. Nummern 2/1 und 7 a) und b)“ folglich durch die Wörter „Artikel 6 § 1 Nr. 7 a) und b)“ zu ersetzen.

DER KANZLER — Der PRÄSIDENT

Colette GIGOT — Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER DIENSTTUENDE HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN